

**Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung und die  
Beteiligung an bzw. den Erlass der Kosten der Schülerbeförderung für  
Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender  
Einrichtungen**

**vom 27.12.2006**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/07 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und des § 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 13.12.2006 (Beschluss K 230-13/06) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze der Schülerbeförderung**

1. Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
2. Träger der Schülerbeförderung ist der Saale-Holzland-Kreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und -klassen.
3. Der Träger der Schülerbeförderung hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.  
Dabei besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Für Schüler, die im Saale-Holzland-Kreis wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 18 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Satzung entsprechend.
5. Die Schüler der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge der Wahlschulformen an Berufsschulen (Abschluss Assistent und allgemeine Hochschulreife) haben insoweit Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Kostenerstattung, wie sie Schülern des beruflichen Gymnasiums gleich gestellt sind. Dies gilt nur für die Klassenstufen 11 bis 13.

**§ 2  
Durchführung der Schülerbeförderung**

1. Die Schülerbeförderung wird vorrangig im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, z.B. frei gestellter Schülerverkehr, Taxi, Mietwagen und Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

2. Der Saale-Holzland-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.  
Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet.
3. Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschl. Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Saale-Holzland-Kreis auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.  
Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsort mitgenommen werden.  
Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt.
4. Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur für eine Hinfahrt zur Schule und eine Rückfahrt nach Unterrichtsende für die nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch die Fahrten gemäß der Richtlinie des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises vom 24.03.1998 zum genehmigten Betriebspraktikum der Schüler der allgemeinbildenden Schulen.
5. Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten.
6. Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder Freistellungen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel.
7. Die Haltestellen im Öffentlichen Personennahverkehr werden in der Regel durch die jeweiligen Städte und Gemeinden eingerichtet und von den beauftragten Verkehrsunternehmen bedient.  
Den Grund-, Regel- und Förderschülern sowie den Gymnasiasten und Schülern der berufsbildenden Schulen ist es zuzumuten, einen Fußweg zwischen der Wohnung und der nächsten im Öffentlichen Personennahverkehr eingerichteten Haltestelle zurückzulegen.  
Dieser Weg zur Haltestelle darf die im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz verankerte Begrenzung für den Schulweg nicht überschreiten.

### § 3 Kostenbeteiligung

1. Der Saale-Holzland-Kreis beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern, die Schüler selbst, an den Kosten der Schülerbeförderung.
2. Der Eigenanteil beträgt pro Monat **20,00 €** und wird für den Zeitraum verlangt, in dem der Schüler Beförderungsleistungen, welche der Schulträger finanziert, in Anspruch genommen hat. Im Schuljahr werden höchstens 10,5 Monatsbeträge festgesetzt.

3. Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem nach den Bestimmungen des BGB die elterliche Sorge obliegt. Volljährige Schüler tragen selbst den Eigenanteil an den Beförderungskosten.
4. Der Eigenanteil wird anteilig für das erste Schulhalbjahr am 15.11. und für das zweite Schulhalbjahr zum 15.06. eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 4**

##### **Erlass des Eigenanteils (Selbstkostenanteil)**

1. Erhalten die Eltern bzw. volljährigen Schüler selbst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), so wird der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges erlassen.
2. Jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ist dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises eine Bestätigung des Sozialamtes bzw. der ARGE über den weiteren Bezug von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II vorzulegen.
3. Entfällt der Leistungsbezug nach dem SGB XII bzw. SGB II, haben die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst, innerhalb 1 Woche das Schulverwaltungs- und Kulturamt in Kenntnis zu setzen. Mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsbezug entfällt, ist die Befreiung für die Kostenbeteiligung nicht mehr gegeben.

#### **§ 5**

##### **Verfahrensweise der Rückerstattung**

1. Der Antrag auf Rückerstattung der für den Schulweg notwendigen Aufwendungen ist von den Eltern oder sonstigen Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB die elterliche Sorge obliegt oder den volljährigen Schülern in der Regel bis spätestens zum 30. 09. für das laufende Schuljahr beim Schulverwaltungs- und Kulturamt schriftlich zu stellen.

Der Saale-Holzland-Kreis wird den Anspruchsberechtigten zweimal jährlich, zum Schuljahreshalbjahr und zum Schuljahresende nach Eingang der vollständigen Unterlagen diese notwendigen Aufwendungen begleichen.

Dabei müssen die Anwesenheitstage bzw. Fehltage von der besuchten Schule bestätigt werden.

2. Der Anspruch auf Rückerstattung besteht dabei nur in der Höhe, wie sie bei der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entstanden wären.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Beteiligung an bzw. Befreiung von Kosten an der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen vom 10. Mai 2004 außer Kraft.

Eisenberg, 27. Dezember 2006  
Saale-Holzland-Kreis



Heller  
Landrat

Die am 13. Dezember 2006 beschlossene Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung und die Beteiligung an bzw. den Erlass der Kosten der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises am 29. Januar 2007.

Eisenberg, 30. Januar 2007  
Saale-Holzland-Kreis



Heller  
Landrat